



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Schulen im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Regina Schäfer
Gesch-Z.: AL 3
Hausruf: +49 331 866-3800
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
regina.schaefer@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 16. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die Landesregierung hat mit der *Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung* die Ihnen bekannten Schutzregeln zur Flankierung des Regelbetriebs für alle Schüler/innen fortgeschrieben, sie hat aber auch Aspekte erstmals geregelt.

Im Folgenden will ich Sie über die Neuerungen informieren, aber auch auf Fragen eingehen, die Sie bewegt haben.

Testkonzept

Das eingeführte *Testkonzept* für die Schulen wird fortgesetzt, auch in den Herbstferien. Das bedeutet, dass die Schule für die beiden Ferienwochen vier Tests Ihren Kindern rechtzeitig aushändigen wird. Somit können sich Ihre Kinder durchgängig regelmäßig selbst testen und das Kultur- und Freizeitangebot in den Ferien ungehindert nutzen. Weiterhin gilt, dass, sofern ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder ein Genesenennachweis vorliegt, sich diese Kinder nicht mehr testen müssen.

Um den Präsenzunterricht an den Schulen unseres Landes auch zukünftig zu gewährleisten, werden Ihren Kindern weiterhin kostenfreie Selbsttests zur Verfügung gestellt.

Maskenpflicht

Kinder, die die Jahrgangsstufen 1 bis 6 besuchen, sind vom Tragen einer Maske in der Schule befreit. Kinder und Jugendliche ab der Jahrgangsstufe 7 tragen in den Innenbereichen der Schule außer während des Schulsports eine medizinische Maske. Es besteht weiterhin die Möglichkeit für Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Bitte beachten Sie, dass Ihre Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bei der Nutzung des Schülerverkehrs zum Tragen der medizinischen Maske verpflichtet sind.

Es gibt Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf vertrauensvoll an die durch Ihr Kind besuchte Schule, die Ihnen gern Ihre Fragen zum Thema beantwortet.

Folgen bei Nichteinhaltung des Testkonzepts bzw. der Maskenpflicht

Sollten Ihre Kinder nicht am Unterricht teilnehmen, weil sie

- a) den Testnachweis nicht erbringen bzw. sich nicht ausnahmsweise in der Schule selbst testen wollen oder
- b) gar nicht zur Schule kommen, weil das Tragen einer medizinischen Maske im Innenraum der Schule verweigert wird,

verstoßen sie gegen ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht gemäß § 44 Abs. 3 BbgSchulG. Dies wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet und auf dem Zeugnis vermerkt.

Impfen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr

Die Nutzung regionaler Impfangebote beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Sofern Ihre Kinder das regionale Impfangebot in der Schule oder an einem anderen Ort nutzen möchten, informieren Sie bitte rechtzeitig die durch Ihr Kind besuchte Schule. Bitte beachten Sie dabei, dass, sofern das Impfangebot auf dem Gelände der Schule vorgehalten wird, Kinder und Jugendliche unter dem vollendeten 16. Lebensjahr neben dem Impfpass eine durch Sie unterzeichnete Einverständniserklärung vorlegen müssen. Die Identifikation gegenüber der Impfpfärztin/dem Impfpfartz kann in diesem Fall durch eine Lehrkraft der Schule übernommen werden, sofern kein Lichtbildausweis (Personaldokument) vorliegt.

Sofern Sie für Ihr Kind (unterhalb des vollendeten 16. Lebensjahres) das Impfangebot an einem anderen Ort wahrnehmen möchten, begleiten Sie bitte Ihr Kind. Die Schulen sind gebeten, Sie und Ihr Kind in jedem Fall bei der Wahrnehmung eines Impfangebotes zu unterstützen.

Fragen und Antworten zum Thema Impfen für Kinder und Jugendliche finden Sie und Ihr Kind auf den Internetseiten des MBS, unter anderem unter

https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/flyer_impfen_infos_kinder_und_jugendliche.pdf.

Informationen zu den Impfangeboten in Ihrer Region finden Sie auf den einschlägigen Internetseiten des Landes Brandenburg, unter anderem auf

<https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/impfen-ohne-termin/>

2G-Modell

Das in der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung aufgenommene sogenannte 2G-Modell (Zulassung ausschließlich geimpfte oder genesene Personen und Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr) ist nicht auf Schule übertragbar. Die Wahrnehmung der Schulpflicht für Ihre Kinder wird daher nicht eingeschränkt. An dem von mir oben beschriebenen Testkonzept für Schule wird festgehalten.

Quarantäne

Die Gesundheitsämter sind gebeten, dass beim Auftreten von Infektionsfällen an der durch Ihr Kind besuchten Schule nur die engen Kontaktpersonen zu den Infizierten in Quarantäne verwiesen werden.

Wenn Ihr Kind zu den engen Kontaktpersonen zählt und keine Symptome aufweist, kann ein sogenanntes „Freitesten“ ab dem fünften Tag der Quarantäneanordnung erfolgen. Ihr Kind kann dann sofort wieder zur Schule gehen. Wird eine Verstärkung der Testpflicht dabei durch das Gesundheitsamt bis zum eigentlichen Ende der Quarantäne festgelegt, stellt die Schule Ihrem Kind die hierfür erforderlichen Selbsttests kostenfrei zur Verfügung.

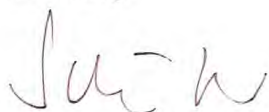
Sofern für Ihr Kind ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder ein Genesenennachweis vorliegt, weisen Sie bitte das zuständige Gesundheitsamt im Zusammenhang der Verhängung von Quarantänemaßnahmen darauf hin. Somit ermöglichen Sie Ihrem Kind, dass es auch weiterhin den Präsenzunterricht besuchen kann.

Lernstandserhebung

Ihre Kinder haben in den ersten Unterrichtswochen des neuen Schuljahres an der Erhebung des Lernstandes teilgenommen. Die Ergebnisse werden in den Schulen ausgewertet und dann Ihnen gegenüber zurückgemeldet. Sofern die Schule daraus eine schulische oder außerschulische Förderung für Ihr Kind empfiehlt, möchte ich Sie bitten, dass Sie im Interesse Ihres Kindes diese Maßnahme unterstützen.

Für die verbleibenden Wochen bis zu den Herbstferien wünsche ich Ihren Kindern noch viel Erfolg in der Schule und anschließend viel Spaß und Freude während der Ferien.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Schäfer
Leiterin der Abteilung für Schule und Lehrerbildung